

PROGRAMMATISCHE AUSSAGEN

Programmatische Aussagen der Bundesmitgliederversammlung 2012 des Deutschen Kinderschutzbundes

B5. „Prinzipien helfenden Handelns – Langversion“

Antragsteller: Bundesvorstand des DKSB

Beschluss: Die vorgelegte Langversion – Prinzipien helfenden Handelns, „Schutz – Beziehung – Beteiligung“ wird als verbindliche Handlungsleitlinie in Kraft gesetzt.

Ausschuss „Prinzipien helfenden Handelns“

Mitglieder: Renate Blum-Maurice, Uwe Hinrichs, Paula Honkanen-Schoberth, Irene Johns, Hubertus Lauer, Cordula Lasner-Tietze

Schutz – Beziehung – Beteiligung

Die neuformulierten Prinzipien helfenden Handelns
im Deutschen Kinderschutzbund

*Zur Entwicklung der programmatischen Aussagen und der Beschlusslage in Hinsicht auf
„Hilfe statt Strafe“, Freiwilligkeit und Anonymität im Kinderschutzbund*

Ausführliches Positionspapier des Bundesausschusses Prinzipien Helfenden Handelns
nach der bereits 2011 abgestimmten Kurzversion ¹

Gliederung

1. Einleitung

2. Hintergründe für eine Neupositionierung

- 2.1. Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- 2.2. Neues Verständnis von Kindheit
- 2.3. Veränderte rechtliche Grundlagen
- 2.4. Ausbau von Professionalisierung und fachlichen Angeboten im Kinderschutzbund

3. Was bedeuten diese Veränderungen für den Kinderschutzbund?

4. (Neue) Prinzipien helfenden Handelns

- 4.1. Erweiterter Zugang
- 4.2. Kontakt als Beziehungsangebot
- 4.3. Schutz und Beziehung
- 4.4. Beteiligung
- 4.5. Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung
- 4.6. Verbund von Hilfen

¹ In das vorliegende Papier wurden Rückmeldungen aus den Landes- und Ortsverbänden weitgehend eingearbeitet

- 4.7 Kooperativer Kinderschutz im Netzwerk
- 4.8 Reflexion der eigenen Praxis
- 4.9 Für Kinder sichere und schützende Einrichtungen
- 4.10 Bewährte Prinzipien

5. Abschließende Überlegungen

1. Einleitung

Der Bundesvorstand des Deutschen Kinderschutzbundes hat im Jahre 2008 aufgrund zahlreicher gesetzlicher und auch gesellschaftlicher Veränderungen beschlossen, die programmatischen Aussagen der 1980er und 1990er Jahre: „Hilfe zur Selbsthilfe“, „Hilfe statt Gewalt“ und „Hilfe statt Strafe“ zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu justieren.

1983 legte der DKSB im Beschluss „Perspektiven der verbandlichen Arbeit“ fest, dass seine Arbeit den Prinzipien des helfenden Handelns, der Hilfe zur Selbsthilfe, einem emanzipatorischen Ansatz und der Freiwilligkeit folgt. 1989 erschien das Positionspapier „Hilfe statt Gewalt“, in dem der Begriff „Hilfe statt Strafe“ erstmals verwendet² und 1997 durch ein Papier „Hilfe statt Strafe“ bei sexueller Ausbeutung von Kindern ergänzt wurde.

Diese Beschlüsse stellten zur Zeit ihrer Entstehung einen Paradigmenwechsel im Kinderschutzbund dar. Die Abkehr von einer straf- und sanktionsorientierten Haltung gegenüber misshandelnden oder vernachlässigenden Eltern öffnete den Blick für notwendige Hilfen für die kindlichen und jugendlichen Betroffenen sowie für ihre Familien. Daraus resultierten vielfältige unterschiedliche Hilfeformen, die auf die Mitwirkungsbereitschaft der betroffe-

² Der Beschluss „Hilfe statt Gewalt“, verabschiedet zu den Kinderschutztagen 1989, stellte einen zentralen Ausgangspunkt dar:

„...Als Alternative zu eben dieser Gewalt (in Familien) wird vom Kinderschutzbund das Prinzip der Hilfe offensiv formuliert. Hilfe wird sowohl für die Kinder als auch für die betroffenen Eltern gefordert ... Hilfe statt Gewalt ist somit die entscheidende Alternative zur Ausgrenzung, Stigmatisierung und Kriminalisierung von Menschen in besonderen Problemsituationen. (...) Nur wenn es gelingt, ihnen zu helfen, dieses Recht (auf Veränderung) zu realisieren, kann Gewalt abgebaut und der Weg aus dem Teufelskreis der permanenten Reproduktion gewalttätigen Verhaltens gewiesen werden.“

Und weiter:

„Freiwilligkeit statt Kontrolle!“. Die Familie entscheidet, welche Hilfeangebote sie annehmen kann und will. Ermittlungen um die Familie herum bringen diese dazu, ihre Schwierigkeiten verstärkt vor der Umwelt zu verbergen, und erhöhen die Spannungen in der Familie. Die Vertraulichkeit wird streng gewahrt. Kontakte zu Dritten finden nur mit dem Einverständnis und in der Regel mit der Familie statt. Die Vertraulichkeit umfasst auch den Umgang mit Mitteilungen und Unterlagen über die Familie.“

nen Familien setzten. Diese Entwicklung schlug sich dann auch im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (1990) nieder.

Für die Entwicklung der Kinderschutzarbeit war diese Hilfeorientierung eine wichtige und notwendige Entscheidung. Sie half, ein grundsätzlich neues Hilfe- und Schutzkonzept zu etablieren, das Erkenntnisse aus der Psychologie und besonders aus der Bindungstheorie zur Bedeutung familiärer Bezugssysteme für Kinder berücksichtigt.

Seitdem sind eine Reihe von gesellschaftlichen Veränderungen für die Situation von Kindern und Familien sowie gesetzliche Reformen eingetreten, die eine Überprüfung und Neuformulierung der programmatischen Aussagen erfordern. Dabei soll die grundsätzlich für den DKSB inzwischen kennzeichnende unterstützungsorientierte und wertschätzende Grundhaltung beibehalten werden.

Der Bundesvorstand hat deshalb im Jahre 2008 eine Arbeitsgruppe beauftragt, ein neues Grundsatzpapier zu erarbeiten und im Verband zur Diskussion zu stellen. Eine erste Entwurfsfassung wurde bei den Kinderschutztagen 2010 im Verband vorgestellt. Nach zahlreichen intensiven Diskussionen und Rückmeldungen aus allen Verbandsebenen wurde zu den Kinderschutztagen 2011 eine Kurzversion des neuen Positionspapiers vorgelegt und abgestimmt, die seitdem eine für alle verbindlich geltende Handlungsleitlinie darstellt. Teil dieses Beschlusses war der Auftrag, zu den Kinderschutztagen 2012 das umfangreiche Positionspapier vorzulegen, in das die Rückmeldungen aus den Orts-, Kreis- und Landesverbänden eingearbeitet wurden. Ergänzt werden soll das Papier durch entsprechende Ausführungsbestimmungen für einzelne Arbeitsbereiche (z.B. Starke Eltern - Starke Kinder[®], Frühe Hilfen, Begleitete Umgang).

2. Hintergründe für eine Neupositionierung

2.1 Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen

In den letzten Jahrzehnten hat in der deutschen Gesellschaft ein tiefgreifender Wandel eingesetzt. Die demographische Entwicklung zeigt, dass die Gesellschaft immer älter wird, gleichzeitig stagniert die Geburtenquote auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau. Seit Jahrzehnten leben hier viele Familien, die als Migrantinnen und Migranten gekommen sind.

Vielerorts hat sich ein Nebeneinander verschiedener Kulturen und Sprachen etabliert, ohne dass bisher eine hinreichend gesicherte Integration aller Familien gelungen ist.

Ein Wandel im Familienleben zeigt sich auch deutlich in einer hohen Trennungs- und Scheidungsquote mit der Folge, dass die Zahl allein erziehender Eltern weiter steigt sowie die Zahl der Kinder, die mit Elternstreit, Elternverlust und in Stief- bzw. Patchworkfamilien leben.

Alarmierend ist der hohe Anteil armer Familien. Die schlechte ökonomische Lage der Eltern hat erhebliche Konsequenzen für die Entwicklung der Kinder, insbesondere werden dadurch deren Chancen auf Gesundheit, gelingende Bildung und Erziehung sowie soziale Teilhabe vermindert.

Andererseits stellen wachsende Ansprüche im Bereich der Bildung und Sozialisation Erziehungsberechtigte heute vor immer größere Aufgaben. Deshalb werden präventive frühe Hilfeangebote für die Eltern zunehmend wichtig (Elternbildung, Elternkurse, Frühe Hilfen).

2.2 Neues Verständnis von Kindheit

Im Laufe des 20. Jahrhunderts haben sich das Verständnis von Kindheit und die Sichtweise über Kinder bedeutsam gewandelt. Mit der UN-Kinderrechtskonvention (1989) ist eine eigenständige Subjektstellung der Kinder formuliert worden, verbunden mit der Aufgabe, sie in nationales Recht zu überführen und dieses neue Verständnis in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen zu verankern. Deshalb fordert der DKSB gemeinsam mit anderen Verbänden³ die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz.

2.3. Veränderte rechtliche Grundlagen

Im SGB VIII wurden die Beratungs- und Kooperationspflichten des Jugendamtes mit den betroffenen Kindern und Eltern verstärkt und gleichzeitig das eingriffs- und ordnungsrechtliche Instrumentarium des zuvor geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes abgebaut. In den folgenden Jahren gab es dann immer wieder Diskussionen um die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Der Bundesgesetzgeber hat im Zuge der Veränderung des Jugendhilferechts 2005 mit einer Neufassung des Schutzauftrages im SGB VIII reagiert. Mit dem § 8a SGB VIII traf er eine Regelung darüber, wie unter Einbeziehung

³ Aktionsbündnis (homepage www.kinderrechte-ins-Grundgesetz)

verschiedener Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern der Schutzauftrag zur Gewährleistung des Kindeswohls in Fällen der Gefährdung erfüllt werden soll.

Auch die Bundesländer reagierten, etwa indem sie zahlreiche gesundheitsrechtliche Bestimmungen änderten (z.B. höhere Verbindlichkeit von Früherkennungsuntersuchungen für Kinder) und spezifische Kinderschutzgesetze einführten.

Am 1. Januar 2012 trat dann das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, das u. a. dafür Sorge trägt, dass⁴

- alle Eltern unmittelbar nach der Geburt eines Kindes über die lokal zur Verfügung stehenden Unterstützungs- und Hilfsangebote informiert werden (Art. 1 § 2);
- präventive Angebote zum Aufbau elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen vorgehalten werden (Art. 1 § 1);
- verbindliche, interdisziplinäre Netzwerkstrukturen im Bereich Früher Hilfen auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe entwickelt und ausgebaut werden (Art. 1 § 3);
- der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auf weitere Professionen ausgedehnt und ihnen die Beratung durch Kinderschutzfachkräfte an die Seite gestellt wird (Art. 1 § 4 u. Art. 2 § 8 b);
- die Aufgaben des Kinderschutzes in der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und die Weitergabe von Informationen genauer geregelt sind (Art. 1 § 4);
- eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht gemacht wird (Art. 2 § 79 a);
- erweiterte Führungszeugnisse verpflichtend dem Arbeitgeber vorzulegen sind, um den Schutz von Kindern in Einrichtungen zu stärken. Das gilt uneingeschränkt für alle hauptamtlichen und eingeschränkt für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 2 § 72 a).

Im Familienrecht sind als wichtigste Änderungen zu nennen: das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631, Abs. 2 BGB) sowie die Neufassung gerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) Zusätzlich ist 2009 das Familienverfahrensgesetz (FamFG) in Kraft getreten, das diese familienrechtlichen Änderungen verfahrensmäßig begleitet.

⁴ Wir beschränken uns hier auf Bestimmungen des BKiSchG, die für den DKSB von Relevanz sind

2.4 Ausbau von Professionalisierung und fachlichen Angeboten im Kinderschutzbund

In den letzten Jahrzehnten hat der DKSB seine professionellen Aufgabenbereiche „Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder“, ganz besonders im Bereich „Gewalt gegen Kinder“ stetig erweitert. Mit diesem Ausbau einher ging eine Qualitätsentwicklung, die sich auch an den Vorgaben der jeweiligen Zuwendungsgeber orientierte. Für die Unterstützung von Familien sind haupt- und ehrenamtliche vorbeugende und helfende Angebote wichtiger Teil der Arbeit des Verbandes. Zu klären ist dabei, welche Aufgaben von ehrenamtlichen oder von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übernommen werden und welche Rahmenbedingungen sie dazu brauchen. Dazu gehört eine entsprechende Qualifizierung.

Intern hat der Verband durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung Qualitätsstandards festgeschrieben, die sich vor allem auf die selbst entwickelten „Produkte“ bezogen. Zu nennen sind hier etwa die Kinderhäuser „BLAUER ELEFANT“, der Elternkurs Starke Eltern - Starke Kinder®, die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege, die Familienberatungsstellen, der Begleitete Umgang, die Kinderschutzfachkraft und die Frühen Hilfen.

Der DKSB hat auch Kooperationen mit anderen freien Trägern sowie mit Jugend- und Gesundheitsämtern entwickelt und in der Regel durch vertragliche Vereinbarungen fixiert. Als ursprüngliche Kernaufgaben der Jugendämter, etwa die Trennungs- und Scheidungsberatung, die Durchführung des Begleiteten Umgangs oder die Sozialpädagogische Familienhilfe, in den letzten Jahren zunehmend an freie Träger übertragen wurden, hat sich der DKSB vielerorts als einer der Anbieter präsentiert. Damit stieg auch im DKSB die Anzahl der hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Verbunden mit dieser Entwicklung war die Notwendigkeit der Qualitätssicherung, aber auch die Abhängigkeit von den Zuwendungsgebern, sei es als Zuwendungsempfänger und/oder als Dienstleister im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Auch in den ehrenamtlich geleisteten Angeboten wurden zunehmend verbindliche Qualitätskriterien für die Bedingungen der Mitarbeit, die Schulung, die fachliche Begleitung/Supervision und die praktische Durchführung formuliert.

Mit der Professionalisierung einerseits und der Übernahme von Aufgaben der Jugendämter andererseits entwickelte sich der DKSB zu einem Partner, dem Verantwortung für einzelne Leistungsbereiche übertragen wurde. Dieser Prozess verstärkte sich noch durch die Umset-

zung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und die Kinderschutzgesetzgebung vieler Bundesländer.

3. Was bedeuten diese Veränderungen für den Kinderschutzbund?

Die genannten Veränderungen erfordern eine Präzisierung im Verständnis des helfenden Handelns im Kinderschutzbund. Das aus einem eng gefassten Verständnis von Hilfeorientierung entstehende Dilemma zwischen Hilfe und Kontrolle wurde bisher vielfach durch eine Aufspaltung der Funktionen in der Weise gelöst, dass die Verantwortung für Schutz, Kontrolle und ggf. Intervention ausschließlich bei der öffentlichen Jugendhilfe gesehen wurde. Eine solche Sichtweise teilt den Schutz und die Hilfe in der Beziehung zu Familien jedoch unzulässig auf. Auch aus fachlicher Sicht sind Schutz und Hilfe als Einheit zu begreifen.

Mit der Übernahme des Schutzauftrages in entsprechenden Angeboten wird der DKSB zum Teil der Verantwortungsgemeinschaft. Damit geht einher,

- dass auch Hilfen durchgeführt werden, die die betroffenen Familien nicht freiwillig nachsuchen und zu denen sie verpflichtend überwiesen werden,
- dass Informationen zur Nutzung der Hilfen und zur Einschätzung des Kindeswohls an andere Stellen, insbesondere das Jugendamt weiter gegeben werden.

Dabei darf die fachlich fundierte Bemühung um einen dialogischen Kontakt zur Familie und den Aufbau von Vertrauen aber keineswegs aufgegeben oder gar für überflüssig gehalten werden.

Der DKSB steht heute vor der Aufgabe und Herausforderung, für Eltern, Kinder und Jugendliche auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie nicht freiwillig und aus eigener Entscheidung heraus Zugang zu den jeweiligen Diensten und Einrichtungen des Kinderschutzbundes finden.

Die Überweisung von Eltern an Angebote des Kinderschutzbundes kann in verschiedenen Abstufungen erfolgen. Diese reichen von der Empfehlung des Jugendamtes an Eltern bis hin zur verbindlichen Auflage durch das Familiengericht.

Von dieser Herausforderung sind zentrale Bereiche des DKSB betroffen:

- o Kinderschutz-Zentren
- o Familien- und Erziehungsberatungsstellen

- o Kinder- und Familienzentren
- o Trennungs- und Scheidungsberatung
- o Begleiteter Umgang
- o Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistand und andere ambulante Hilfen zur Erziehung (HzE)
- o stationäre und teilstationäre HzE
- o Elternkurs Starke Eltern - Starke Kinder®
- o Angebote der Frühen Hilfen

Einige Beispiele veranschaulichen das:

- o Das Jugendamt legt Eltern den Besuch des Elternkurses Starke Eltern - Starke Kinder® mit der Ankündigung nahe, andernfalls in das Sorgerecht eingreifen zu müssen.
- o Das Familiengericht verfügt nach erfolgloser Beratung und Vermittlung durch das Jugendamt die Umsetzung des Begleiteten Umgangs beim Kinderschutzbund.
- o Das Jugendamt verweist eine Mutter an das Kinder- und Familienzentrum mit der Auflage, ein bestimmtes Gruppenangebot verbindlich wahrzunehmen.
- o Der DKSB hat sich in einem Netzwerk mit dem Jugend- und Gesundheitsamt bzw. anderen Freien Trägern vertraglich verpflichtet, Ratsuchende weiter zu vermitteln und zu leiten. Unter der Voraussetzung einer Entbindung von der Schweigepflicht wird über ein festgelegtes Verfahren geprüft, ob die verwiesenen Ratsuchenden das Angebot auch tatsächlich angenommen haben.

Für den DKSB stellt sich aus den genannten Gründen die Anforderung, seine Angebote zu überprüfen im Hinblick auf:

- die Klarheit und Transparenz der jeweiligen Angebotsform,
- die Offenheit und Abgrenzung gegenüber den Familien,
- die Rollenklärung und Rollendefinition aller Beteiligten,
- die Frage, welche Aufgaben von hauptamtlich und welche von ehrenamtlich Tätigen übernommen werden,
- die aufgabenbezogene Falldokumentation,
- den regelmäßigen Fachaustausch,
- die Konzeptüberprüfung und Konzeptentwicklung

Trotz der heute stärkeren Abhängigkeit von Zuwendungsgebern gibt es Grenzen der Kooperation, wenn Aufträge den Prinzipien helfenden Handelns des DKSB widersprechen.

4. Neuformulierte Prinzipien helfenden Handelns

Im Folgenden werden die neuformulierten Prinzipien helfenden Handelns vorgestellt. Sie bauen auf dem Leitbild des Verbandes auf und sind für alle ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtungsweisend in der Haltung und verbindlich für alle, die Aufgaben in den Praxisfeldern übernehmen, die in diesem Papier genannt werden.

4.1. Erweiterter Zugang

In der heutigen Praxis des Kinderschutzbundes geht es nicht mehr grundsätzlich darum, ob Hilfen auch im Rahmen eines zunächst unfreiwilligen Zugangs angeboten werden, sondern vielmehr um eine möglichst sensible Entscheidung im Einzelfall, ob, wann und wie welche Hilfe angeboten wird. Dazu können auch Situationen gehören, in denen Menschen zunächst nur deshalb kommen, weil sie andernfalls in Aussicht gestellte bzw. angedrohte Konsequenzen vermeiden wollen.

4.2. Kontakt als Beziehungsangebot

Die Arbeit mit Familien, in denen Kinder gefährdet sind, ist die Hauptaufgabe von Beratungsstellen und Familienhilfen im DKSB. Sie verfolgt vor allem das Ziel, Kontakt zu diesen Familien herzustellen und die Lage der gefährdeten Kinder über ein Beziehungsangebot auch an ihre Eltern positiv zu verändern. Auch wenn sich Familien zunächst nicht aus eigenem Antrieb an den DKSB wenden, wenn sie misstrauisch sind oder vorerst über nicht viele Ressourcen verfügen, gilt es den Kontakt zu ihnen zu suchen und aufzubauen.

Insofern ist der Umgang mit diesen Familien davon geprägt, die Eltern im Interesse der Kinder zur Annahme von Hilfe zu motivieren, ihre Bereitschaft dafür zu stärken und Ängste und Widerstände der Eltern behutsam abzubauen.

4.3. Schutz und Beziehung

Gewalt gegen Kinder ist nicht nur die isolierte Tathandlung sondern auch die gestörte schädigende Beziehung. In der Hilfepraxis geht es darum, die Gefährdung zu klären und eine Beziehung herzustellen. Es geht also nicht um Schutz *oder* Hilfe, sondern darum, *beides* klar und förderlich miteinander zu verbinden. Um auch in schwerwiegenden Krisen oder

Gefährdungen Zugang zu Familien zu finden, sind besondere fachliche Voraussetzungen gefordert. Dabei ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stets zu berücksichtigen. Die fachliche Herausforderung besteht darin, dass Schutz und Hilfe Bestandteil einer tragfähigen Beziehung werden. Das bedeutet z.B.: schwierige Themen werden nicht vermieden, sondern offen und transparent angesprochen.

4.4. Beteiligung

Entsprechend den Prinzipien einer „dialogischen sozialen Arbeit“ wird den Eltern so begegnet, dass sie sich als Partner im Bemühen um das Wohlergehen ihrer Kinder verstehen können. Dazu kann dann durchaus gehören, sie auch mit eindeutigen Erwartungen und Vorgaben zu konfrontieren, ebenso kann das Handeln der Helfer in Frage gestellt werden. Kinder und Jugendliche sind in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Zur Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern muss es formulierte und kommunizierte Beschwerde- und Beteiligungsverfahren geben.

4.5. Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

Die Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung ist Teil der Qualität der Arbeit, die ausschließlich von Fachkräften durchgeführt werden kann. Zur Einschätzung der Gefährdung gehört zum einen die Gewährleistung des Kindeswohls unter den Kriterien Ausmaß/Schwere und Häufigkeit der Schädigung, Verlässlichkeit der Versorgung durch Sorgeberechtigte, Qualität der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten, Resilienz des Kindes; zum anderen gehören dazu aber auch die Problemazeptanz, die Übereinstimmung in der Problembeschreibung und die Hilfeakzeptanz der Eltern. Wenn sich herausstellt, dass Erziehungsverantwortliche ihr Verhalten nicht so schnell verändern können, wie es für die Entwicklung des Kindes und seine Bedürfnisse nötig wäre, so gehen die Erfordernisse des Kindes vor. Das kann z.B. bedeuten, dass ein Kind auch dann fremduntergebracht werden muss, wenn seine Eltern Problemeinsicht haben und bereit sind, Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Die Bedingungen dieser Einschätzung sind an das Gelingen oder Scheitern des Kontaktes zu den Eltern gekoppelt und deshalb eng mit professionellem Beziehungshandeln verknüpft. Die Jugendhilfe hat Verfahrensregeln und Kriterienkataloge entwickelt, um Fachkräfte bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung zu qualifizieren und ihnen in diesem schwierigen Feld klarere Vorgaben an die Hand zu geben. Diese Vorgaben können für

eine vertiefte diagnostische Einschätzung und die Berücksichtigung anerkannter Variablen sinnvoll und hilfreich sein; sie bergen allerdings auch das Risiko eines wieder verstärkt defizitorientierten Blicks, der unter Umständen einen beziehungsorientierten Zugang zu den Eltern erschwert. Und sie suggerieren eine vermeintliche Sicherheit und Klarheit. Aber die Risikoeinschätzung ist kein „Prüfprozess“ von außen, sondern setzt den Kontakt und den Dialog mit den Eltern und dem Kind voraus.

4.6. Verbund von Hilfen

Der Verbund verschiedener Hilfeformen stellt ein besonderes Qualitätsmerkmal des Hilfeangebots im DKSB dar. Neben der Einzelfallarbeit mit Familien, in denen Kinder gefährdet sind, bleibt es wesentliche Aufgabe im DKSB, niedrigschwellige präventive Hilfen (insbesondere frühe präventive Hilfen) anzubieten, die sich im Zugang zu belasteten Familien bewährt haben. In diesem Bereich liegt eine besondere Stärke vieler Angebote des DKSB an Eltern und an Kinder, sie werden häufig durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen durchgeführt. Zu dieser „Niedrigschwelligkeit“ gehören Vertraulichkeit, Kostenfreiheit und ein freier Zugang.

4.7. Kooperativer Kinderschutz im Netzwerk

Darüber hinaus gilt es, den Hilfeprozess in Vernetzung mit anderen beteiligten Einrichtungen, Diensten und Institutionen aufzubauen. Dies wird ebenso in einer wertschätzenden Haltung des dialogischen, kooperativen Kinderschutzes gestaltet. Eine wesentliche Aufgabe dabei ist die Rollenklärung, Transparenz und Verbindlichkeit aller Mitglieder des Hilfesystems.

4.8 Reflexion der eigenen Praxis

Alle beteiligten Fachleute unterziehen ihre eigene Rolle im Hilfeprozess einer regelmäßigen Klärung und Überprüfung, um sekundäre Schädigungen durch die Hilfe zu vermeiden. Insbesondere achten sie darauf, die vorhandene Sorge um die Kinder nicht zur Ablehnung der Eltern werden lassen und damit die Kinder in einen wenig förderlichen Loyalitätskonflikt mit ihrer Familie zu bringen.

4.9 Für Kinder sichere und schützende Einrichtungen

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich, die regelmäßig mit Kindern arbeiten. Darüber

hinaus gibt es klare Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen und eine offene Auseinandersetzung zur Vermeidung von Übergriffen in den Einrichtungen des DKSB.

4.10. Bewährte Prinzipien helfenden Handelns

Auch unter veränderten Rahmenbedingungen bleibt die bewährte Haltung des Kinderschutzbundes im Umgang mit Kindern und ihren Eltern aus ethischen und fachlichen Gründen Voraussetzung des helfenden Handelns:

- Hilfen werden möglichst frühzeitig und der Situation des Kindes und der Familie entsprechend angeboten. Dazu gehören haupt- und ehrenamtliche Angebote, wobei die Aufgaben und Rollen zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genau definiert sein müssen.
- Eine besondere Rolle spielen Hilfen in der frühen Kindheit, um so früh wie möglich einen Zugang zu Kindern und Eltern zu erhalten und eine förderliche Entwicklung zu unterstützen.
- Förderliche Hilfebeziehungen brauchen persönliches Engagement und Vertrauen. Deshalb werden klare Zuständigkeiten über längere Zeiträume ermöglicht.
- Kinder, Jugendliche und Eltern werden an der Planung der nächsten Schritte beteiligt, Hilfen werden gemeinsam entwickelt, statt sie der Familie aufzuzwingen.
- In der Gestaltung der Hilfebeziehung werden nicht nur die Schwierigkeiten in der Familie wahrgenommen, sondern auch Stärken und Veränderungspotentiale. Die Helfer interessieren sich zudem für die Not und die Sicht der Kinder und der Eltern.
- Auch unliebsame Konsequenzen werden klar benannt, dabei gilt es die Balance zu halten zwischen Kontakt und Konflikt;
- Den Erziehenden wird soweit wie möglich die Verantwortung für die Kinder überlassen bzw. baldmöglichst zurückgegeben;
- Es wird sichergestellt, dass keine Informationen ohne Kenntnis der Eltern an Ämter gegeben werden. (Ausnahme: Wenn Kontakt nur zu einem Jugendlichen/Kind besteht und das Informieren der Eltern den Jugendlichen/das Kind selbst oder den Kontakt zu ihm gefährden würden. Auch die Weitergabe von Informationen an ein Hilfesystem z.B. über sexuellen Missbrauch ohne Information der Eltern ist ein Sonderfall.);
- Allen Beteiligten wird mit Wertschätzung und Transparenz begegnet.

5. Abschließende Überlegungen

Für den DKSB bleibt es die wichtigste Aufgabe, auch zukünftig in der Öffentlichkeit die Belastungen von Kindern und Eltern zu benennen, *ohne* diese zu stigmatisieren, und sich weiterhin nachhaltig für Familien und die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen einzusetzen. Dazu stellt der DKSB ein breit gefächertes ehrenamtlich und hauptamtlich geleistetes Hilfeangebot zur Verfügung, das leicht zugänglich ist und am Bedarf der Kinder und ihrer Familien ansetzt. Insbesondere in strukturschwachen Regionen ist der Aufbau bedarfsgerechter flächendeckender Angebotsstrukturen für Kinder, Jugendliche und Familien erforderlich.

In Fragen des Kinderschutzes im engeren Sinne ist auch der DKSB bei u. U. bedrohlichen Familienkrisen hohen Erwartungen der Öffentlichkeit und einer medial inszenierten emotionalen Beteiligung ausgesetzt. Die Diskussion, auch die fachliche, unterliegt heftigen Polarisierungen zwischen dem Trend, durch normierte Anweisungen scheinbare Sicherheit herzustellen, und der notwendigen Bereitschaft, im lebendigen Kontakt mit Kindern und Eltern Schutz und Hilfe für das Kind sicher zu stellen.

Der Schutzauftrag stellt in dieser Situation eine Herausforderung für die aus dem Jugendamt, den Leistungserbringern und den Familien bestehende Verantwortungsgemeinschaft dar. Diese bietet auch für den DKSB eine besondere Chance für die Weiterentwicklung seiner Fachlichkeit und der Kooperation sowie für die Qualitätsentwicklung des Hilfesystems. In dieser Gemeinschaft tragen die Träger von Hilfen Verantwortung für ihre Leistungen im Kontakt mit der Familie, für klare Aufträge und Auftragsabgrenzungen, für eindeutige Kooperation mit anderen, für Zielvereinbarungen sowie für Kriterien, nach denen sich die Grenzen des eigenen Auftrags bzw. der eigenen Möglichkeiten definieren. In dieser Form der vertieften Kooperation und in gemeinsamer Verantwortungsübernahme bei einem transparenten und Kindern und Eltern zugewandten Hilfeangebot können sich der Kontakt mit Kindern und Eltern und der Schutz der Kinder verbessern

Mit den hier formulierten Prinzipien helfenden Handelns setzt sich der DKSB ein für die Bewahrung und Weiterentwicklung einer differenzierten besonnenen Fachlichkeit und ein neues Selbstbewusstsein der Kinderschutzarbeit.

Anmerkung des Ausschusses: für die Erarbeitung dieses Textes haben wir verschiedene Dokumente und Veröffentlichungen herangezogen, die wir hier nicht im Einzelnen aufführen.